

# Satzungen des Reinhaltungsverbandes Steyr und Umgebung

## § 1

### Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen "Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung" und ist auf Grund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, gebildet. Er hat seinen Sitz in Steyr.

## § 2

### Zweck, Umfang und Aufgaben des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist:

- a) Die Planung, die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb von überörtlichen Sammelkanälen samt Nebenanlagen (wie Pumpstation, Regenbecken usw.), sowie einer Verbandskläranlage. Die Planung, die Herstellung und der Betrieb von Ortsnetzen fallen nicht in den Aufgabenbereich des Verbandes.
- b) Die Beratung der Verbandsgemeinden in allen abwassertechnischen Fragen.
- c) Die Überprüfung aller abwassertechnischen Anlagen, die mit den Verbandsanlagen in Verbindung stehen.
- d) Kanalrevision und -wartung der Ortskanäle der Mitgliedsgemeinden sowie Wartung und Betrieb der dem Verband mittels Beschluß übertragenen Pumpstationen der Mitgliedsgemeinden.
- e) Sammeln, Verwerten und Beseitigen von Abfällen

- (2) Zur Erreichung des Verbandszweckes sind ein Sanierungsplan gemäß § 92 WRG. 1959 aufzustellen und die erforderlichen baulichen, betrieblichen und sonstigen Maßnahmen selbst oder durch Auftrag an die in Betracht kommenden Verbandsmitglieder zu bewirken. Weiters sind die wirtschaftliche Verwertung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer und Stoffe sowie technologische Studien zur Abwasserreinigung im Verbandsbereich zu fördern und die Aufklärung über die Bedeutung der Reinhaltung der Gewässer zu unterstützen.
- (3) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitglieder des Verbandes (§ 5).

### § 3

#### Sanierungsplan

- (1) Der Plan zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit im Verbandsbereich (Sanierungsplan) hat in den wesentlichen Grundzügen Schwerpunkt, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen sowie einen Zeitplan für deren Ausführung derart festzulegen, daß unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Verbandes eine Verringerung (z. B. Kreislaufführung von Wässern) und wirksame Reinigung der Abwässer und dadurch in angemessener Frist die Reinhaltung der Gewässer im Verbandsbereich erzielt wird.
- (2) Bei der Ausarbeitung des Sanierungsplanes ist denjenigen, die an ihm offenkundig interessiert sind, insbesondere also den Gemeinden sowie den sonst in Betracht kommenden öffentlichen Stellen und Interessenvertretungen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sodann ist der Sanierungsplan fertigzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Unberücksichtigt gebliebene Einwendungen sind bei der Beratung in der Mitgliederversammlung besonders zu prüfen.
- (3) Der vom Verband beschlossene Sanierungsplan ist der Wasserrechtsbehörde unter Anschluß der Unterlagen, der vorgebrachten Einwendungen und der Niederschrift über die Beschlußfassung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Für die Änderung des Sanierungsplanes finden die Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.
- (5) Solange ein Verbandsmitglied den Pflichten gerecht wird, die ihm aus dem genehmigten Sanierungsplan erwachsen, gilt dies als Erfüllung der ihm aus seiner Wasserberechtigung entspringenden Verpflichtungen, sofern es auch sonst im Hinblick auf die Reinhaltung die erforderliche Sorgfalt beobachtet und in zumutbarem Umfang innerbetriebliche oder sonst notwendige Maßnahmen trifft.

### § 4

#### Rechtspersönlichkeit des Verbandes:

Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde - welcher Anerkennungsbescheid gemäß WRG 1959 die Genehmigung der Satzungen in sich schließt - erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes .

## § 5

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Aschach a. d. Steyr (OÖ), Behamberg (NÖ), Dietach (OÖ), Haidershofen (NÖ), St. Ulrich bei Steyr (OÖ), die Marktgemeinden Garsten (OÖ), Kronstorf (ÖO, Teilmitgliedschaft), Sierning (OÖ), St. Peter in der Au (NÖ) und Wolfern (ÖO) und die Stadt Steyr.
- (2) Jedes Mitglied wird durch einen in die Mitgliederversammlung entsandten Delegierten vertreten. Die Beziehung von Fachberatern durch die Delegierten ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden haben ihren Delegierten dem Verband namhaft zu machen. Bei Verhinderung des Delegierten steht es der betreffenden Mitgliedsgemeinde frei einen bevollmächtigten Ersatzmann zu entsenden.

## § 6

### Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Auf Verlangen des Verbandes sind Gebietskörperschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete und Betriebsinhaber, sofern sie aus seinen Einrichtungen und Maßnahmen einen wesentlichen Nutzen ziehen oder die Erfüllung seiner Aufgaben durch eine zulässige wirtschaftliche Tätigkeit fühlbar zu beeinträchtigen vermögen, von der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt zu verhalten, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Durch den Verband können in diesen jederzeit neue Mitglieder auf deren Antrag aufgenommen werden.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Anschluß etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

## § 7

### Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Auf Antrag des Verbandes kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt, einzelne Mitglieder ausscheiden.
- (2) Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn der durch das Ausscheiden entfallende Kostenbeitrag von den übrigen Mitgliedern übernommen wird, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.

- (3) Beabsichtigte Ausscheidungen von Mitgliedern sind der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, Interessen der Verbandsgläubiger und die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.
- (4) Im übrigen gelten für das Ausscheiden von Mitgliedern die einschlägigen Bestimmungen des WRG 1959

## § 8

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt:

1. an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
2. an den vom Verband erbrachten Leistungen teilzunehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubedenutzen,
3. an den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Subventionen, Darlehen u. dgl.) verhältnismäßig (§ 10) teilzunehmen,
4. das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben.

## § 9

### Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:

1. Die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein,
2. den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
3. die vorgeschriebenen Kosten und Mitgliedsbeiträge zu den festgelegten Terminen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beiträge innerhalb von 6 Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen sind,
4. den Organen des Verbandes Schäden oder Mißstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen,
5. dem Verband spätestens mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung von Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, die Projektsunterlagen vorzulegen,

6. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.
  7. Zustimmungserklärungen für Einleitung von häuslichem Abwasser und Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in wasserrechtlich bewilligte Kanalisation im Verbandsbereich sind vom Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung abzugeben:  
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind Zustimmungserklärungen für die Einleitung von häuslichem Abwasser in öffentliche Kanalisationen von der Mitgliedsgemeinde des Reinhaltungsverbandes abzugeben, in deren Gemeindegebiet die Einleitungsstelle liegt. Die Zustimmungserklärung hat „namens“ des Reinhaltungsverbandes Steyr und Umgebung und entsprechend den vom Verband festgelegten Modalitäten zu erfolgen.
- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten.

- (3) Wird von den Befugnissen nach Abs. 2 Gebrauch gemacht, so ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragsverpflichtungen vorzunehmen.
- (4) Die Beiträge können, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist, über Beschluß des Vorstandes von den Verbandsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen erbracht werden.
- (5) Naturalleistungen sind in der vom Vorstand zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die in Geld zu leistenden Beiträge einzutreiben.
- (6) Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahlung fruchtlos geblieben ist, nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes 1950 eingetrieben. Der Rückstandsausweis ist vom Verband mit der Bestätigung zu versehen, daß er einem, die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht mehr unterliegt. Einwendungen wegen Unrichtigkeit des Rückstandsausweises sind umgehend beim Verband geltend zu machen.
- (7) Die Mitgliedsgemeinden haften für alle Verbindlichkeiten des Wasserverbandes im Rahmen der Förderungen im Siedlungswasserbau gegenüber dem Bundesförderungsgeber in Förderverträgen nach dem UFG für jenen Anteil am Förderbarwert samt Zinsen, welcher mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde festgelegt und im Förderansuchen für jede Mitgliedsgemeinde explizit dargestellt wird.

## § 10

### Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten

Abs. 1 Maßstab für die Herstellungskosten für den Bauabschnitt 01 bis 08  
(Schlüssel 2005):

Steyr	59,88 %
Sierning	19,23 %
Garsten	10,16 %
St. Ulrich bei Steyr	3,21 %
Behamberg	3,10 %
Dietach	1,40 %
Aschach a. d. Steyr	1,23 %
Wolfert	0,69 %
Haidershofen	0,81 %
Kronstorf	0,03 %
St. Peter/Au	0,26 %
<u>Summe</u>	<u>100,00 %</u>

Abs. 2 Maßstab für die Aufteilung der Betriebskosten;  
Betriebskostenschlüssel III – Mischschlüssel:

Schlüssel 2013 (gültig ab 1.1.2013)

Steyr	56,54 %
Sierning	12,22 %
Garsten	13,47 %
St. Ulrich bei Steyr	2,85 %
Behamberg	3,50 %
Dietach	4,48 %
Aschach a. d. Steyr	2,10 %
Wolfert	2,79 %
Haidershofen	1,87 %
Kronstorf	0,05 %
St. Peter/Au	0,13 %
<u>Summe</u>	<u>100,00 %</u>

Abs. 3 Maßstab für die Aufteilung der Herstellungskosten für die Anlageteile ab Bauabschnitte 09 bis 19 lt. Baukostenschlüssel 09/2003 und 01/2005.

Schlüssel	09/2003	01/2005
Steyr	37,40 %	37,36 %
Sierning	15,39 %	15,39 %
Garsten	14,22 %	14,22 %
St. Ulrich bei Steyr	1,48 %	1,48 %
Behamberg	3,47 %	3,47 %
Dietach	19,31 %	19,31 %
Aschach/Steyr	0,73 %	0,73 %
Wolfert	3,33 %	3,33 %
Haidershofen	4,61 %	4,61 %
Kronstorf	0,06 %	0,06 %
St. Peter/Au	0,00 %	0,04 %
<u>Summe</u>	<u>100,00 %</u>	<u>100,00 %</u>

Abs. 4 Maßstab für die Herstellungskosten für den Bauabschnitt 21:

Steyr	70,02 %
Sierning	10,13 %
Garsten	6,45 %
St. Ulrich bei Steyr	2,95 %
Behamberg	1,98 %
Dietach	3,36 %
Aschach a. d. Steyr	1,38 %
Wolfert	1,84 %
Haidershofen	1,66 %
Kronstorf	0,08 %
St. Peter/Au	0,15 %
<u>Summe</u>	<u>100,00 %</u>

**Abs. 5 Maßstab für die Herstellungskosten für den Bauabschnitt 24:**

<b>Steyr</b>	<b>61,68 %</b>
<b>Sierning</b>	<b>10,48 %</b>
<b>Garsten</b>	<b>12,31 %</b>
<b>St. Ulrich bei Steyr</b>	<b>2,92 %</b>
<b>Behamberg</b>	<b>3,31 %</b>
<b>Dietach</b>	<b>3,65 %</b>
<b>Aschach a. d. Steyr</b>	<b>2,02 %</b>
<b>Wolfert</b>	<b>2,39 %</b>
<b>Haidershofen</b>	<b>1,07 %</b>
<b>Kronstorf</b>	<b>0,05 %</b>
<b>St. Peter/Au</b>	<b>0,12 %</b>
<b><u>Summe</u></b>	<b><u>100,00 %</u></b>

**Abs. 6 Maßstab für Sonstige Investitionskosten und Rücklagen  
(Gesamtbaukostenschlüssel) gültig ab 1.1.2014:**

<b>Steyr</b>	<b>55,61 %</b>
<b>Sierning</b>	<b>17,05 %</b>
<b>Garsten</b>	<b>11,30 %</b>
<b>St. Ulrich bei Steyr</b>	<b>2,81 %</b>
<b>Behamberg</b>	<b>3,20 %</b>
<b>Dietach</b>	<b>5,42 %</b>
<b>Aschach a. d. Steyr</b>	<b>1,25 %</b>
<b>Wolfers</b>	<b>1,50 %</b>
<b>Haidershofen</b>	<b>1,63 %</b>
<b>Kronstorf</b>	<b>0,04 %</b>
<b>St. Peter/Au</b>	<b>0,19 %</b>
<b><u>Summe</u></b>	<b><u>100,00 %</u></b>

§ 11

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Obmann
- d) die Schlichtungsstelle

§ 12

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. die Beschlußfassung über die Satzungen und ihrer Änderung,
2. die Wahl des Vorstandes (im Sinne des § 15 dieser Satzung) des Obmannes und Obmann-Stellvertreters,
3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
4. die Bestellung der Rechnungsprüfer,
5. die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Jahresrechnungsabschluß sowie die Entlastung des Vorstandes und des Obmannes,
6. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,

7. die Beschlußfassung über den Sanierungsplan (§ 3) und dessen Änderung,
8. die Beschlußfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten,
9. die Genehmigung der Bauentwürfe und ihrer Änderungen,
10. die Beschlußfassung über die Vergabe der Aufträge (Leistungen, Lieferungen u. dgl.); die Mitgliederversammlung kann jedoch den Vorstand ganz oder teilweise zur Auftragsvergabe ermächtigen,
11. die Festsetzung von Entlohnungen und Entschädigungen,
12. die allfällige Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers,
13. die Beschlußfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten,
14. die Beschlußfassung über die nachträgliche Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlaß von den betreffenden Mitgliedern oder vom Verband zu erbringenden Leistungen, die Beschlußfassung über die in solchen Fällen an die Wasserechtsbehörde zu stellenden Anträge,
15. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen,
16. die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens und die aus diesem Anlaß zu treffenden Maßnahmen.

### § 13

#### Stimmrecht, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile (§ 10). Soweit jedoch die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht.  
Konkret umgesetzt ergibt dies folgenden Stimmschlüssel für die Anlageteile aller Bauabschnitte (Mischschlüssel aus Schlüssel 01 bis 08 und 09 bis 19 lt. Baukostenschlüssel von 2005):

Steyr	50,00 %
Sierning	20,07 %
Garsten	12,22 %
St. Ulrich bei Steyr	3,06 %
Behamberg	3,50 %
Dietach	6,31 %
Aschach/Steyr	1,22 %
Wolfers	1,46 %
Haidershofen	1,90 %
Kronstorf	0,04 %
St. Peter/Au	0,22 %
<u>Summe</u>	<u>100,00 %</u>

(Die Bestimmungen des WRG 1959, hinsichtlich der Ermittlung der Stimmen in der Mitgliederversammlung sind im Stimmschlüssel berücksichtigt.)

- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich zur Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluß einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn es die Wasserrechtsbehörde anordnet oder ein Drittel aller Stimmen verlangt. Die Einberufung erfolgt per e-mail. Zu Beginn des Jahres wird ein Terminplan für die jeweiligen Sitzungen übermittelt.
- (3) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, die mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlußfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluß nach Abs. 5, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden; dafür genügt eine Einberufungsfrist von einer Woche. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, daß die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder gegeben sein wird.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Auflösung des Verbandes sowie die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verband bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (6) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält jedes Mitglied vom Vorsitzenden soviel Stimmzettel als es Stimmen auf sich vereint.
- (7) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche

Beratungsverlauf der Sitzung aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Mitgliederversammlung Beschluß zu fassen hat.

- (8) Die Namen der für den Verband Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde bekanntzugeben.

## § 14

### Der Wirkungsbereich des Vorstandes

- (1) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien,
2. die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten; die Einstufung ist längstens alle 6 Jahre zu überprüfen,
3. der Entwurf des Jahresvoranschlages und Rechnungsabschlusses,
4. die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge,
5. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug,
6. die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
7. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung,
8. die allfällige Bestellung und Abberufung eines Fachbeirates,
9. die Aufnahme, Regelung der dienstrechtlichen Stellung und Entlassung von Bediensteten.

## § 15

### Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und zwei weiteren Personen.

- (2) Je ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung aus den Delegierten der Gemeinden Garsten, Sierning sowie der Stadt Steyr gewählt. Das vierte Vorstandsmitglied wird nach Vorschlag von den übrigen Verbandsgemeinden aus ihren Vertretern von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte Oberösterreichs.

Für den Verhinderungsfall ist für jedes Vorstandsmitglied ein ständiger Vertreter zu bestellen.

- (3) Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter des ihm entsendenden Mitglieders oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.
- (4) Die im Vorstand nicht vertretenen Verbandsgemeinden sind berechtigt, zu den Sitzungen des Vorstandes je einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

## § 16

### Einberufung und Beschlußfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer zu zeichnen ist. Für diese Niederschrift gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 13 (7).

## § 17

### Wahl und Wirkungsbereich des Obmannes

- (1) Der Obmann wird aus den Vorstandsmitgliedern auf die Dauer seiner Mitgliedschaft im Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abberufung des Obmannes ist nur aus wichtigen Gründen mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen möglich.
- (2) Dem Obmann obliegen:

1. die Vertretung des Verbandes nach außen,

2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,

3. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
  4. die Zeichnung für den Verband; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen des Verbandes begründet werden sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen,
  5. die Besorgung der laufenden Geschäfte,
  6. die Bestellung des Schriftführers für die Mitgliederversammlung und den Vorstand,
  7. Maßnahmen nach § 24.
- (3) Bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes obliegen die in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben dem Obmann-Stellvertreter.

## § 18

### Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen:

1. die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse,
2. die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
4. die Stellung der entsprechenden Anträge auf Grund des Prüfungsberichtes.

## § 19

### Bestellung der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen bestellt werden, welche die Wählbarkeit im Sinne der Nationalratswahlordnung besitzen.

## § 20

### Fachbeirat

Zur Beratung des Vorstandes kann ein Fachbeirat berufen werden.

## § 21

### Geschäftsgebarung, Jahresvorschlag, Jahresrechnungsabschluß und Rechnungsprüfung

- (1) Die Finanz- und Geschäftsgebarung hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfolgen.
- (2) Der Entwurf des Jahresvoranschlages ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe des kommenden Jahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- (3) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (4) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die auf Grund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (5) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (6) Der Jahresrechnungsabschluß hat die gesamte Gebarung des Verbandes, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.

Der vom Vorstand als Rechnungsleger erstellte Jahresrechnungsabschluß samt Vermögensrechnung ist den Rechnungsprüfern spätestens vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.

- (7) Kann die Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluß in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluß festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (8) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Jahresrechnungsabschluß mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlußfassung vorzulegen.

## § 22

### Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowie die Entscheidung in den Fällen des Abs. 2.
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, einschließlich von Wahlen, können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- (3) Soweit es sich um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes und Wahlvorganges, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen und dergleichen handelt, sowie in allen Fällen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtungsspruches, ist die Berufung an den Landeshauptmann zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

## § 23

### Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes drei Mitglieder der Schlichtungsstelle. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
- (4) Zu Mitgliedern der Schlichtungsstelle können Personen gewählt werden, welche die Wählbarkeit nach der Nationalratswahlordnung besitzen.
- (5) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.
- (6) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung.
- (7) Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

## § 24

### Maßnahmen in Notstandsfällen

Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Obmann vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb betreffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewährten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen. Der Obmann hat hierüber dem jeweils zuständigen Vertretungsorgan unverzüglich zu berichten.

## § 25

### Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband übt nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes der Landeshauptmann für Oberösterreich aus.

## § 26

### Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn
  - a) die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt, oder
  - b) der Weiterbestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt.
- (2) Wurde der Verband aus Mitteln des Bundes oder eines Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluß nach Abs. 1 lit. a) der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

## § 27

### Liquidation

- (1) Nach Auflösung des Wasserverbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung an andere Personen übertragen wird.

- (2) Anlagen des Wasserverbandes, die im Gebiet einer Mitgliedsgemeinde liegen, gehen mit dem Abschluß der Liquidation in das Eigentum der betreffenden Gemeinde über.
- (3) Ein etwa verbleibendes Vermögen ist nach dem zuletzt in Geltung stehenden Aufteilungsschlüssel der Kostenanteile auf die Mitglieder des aufgelösten Verbandes aufzuteilen. Übernommene Anlagen (Abs. 2) sind jedoch auf solche Anteile anzurechnen.
- (4) Für ungedeckte Verbindlichkeiten des Wasserverbandes haften nach seiner Auflösung die Mitglieder nach dem zuletzt in Geltung stehenden Aufteilungsschlüssel der Kostenanteile.

Amt der Oö. Landesregierung  
AUWR-2014-51171/19-Th

Vorstehende Satzungen wurden mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27.2.2015, AUWR-2014-51171/19-Th, gemäß §§ 87, 88, 88c und 99 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der derzeit geltenden Fassung wasserrechtsbehördlich genehmigt.

Für den Landeshauptmann

Im Auftrag



*Michael Thaler*